

Prof. Dr. Dieter Hundt
Vorsitzender des Aufsichtsrats des PSVaG

- Es gilt das gesprochene Wort -

Begrüßung der Teilnehmer

Meine Damen und Herren,

hiermit eröffne ich die Mitgliederversammlung des Pensions-Sicherungs-Verein und heiße Sie herzlich willkommen. Ich freue mich über das Interesse, das Sie durch Ihre Anwesenheit bekunden.

Weiter begrüße ich die Mitglieder des Aufsichtsrats, die vollzählig erschienen sind.

Ebenso begrüße ich die Mitglieder des Vorstands, die Herren Dr. Brambach und Melchiors.

Als Aufsichtsratsvorsitzender führe ich nach unserer Satzung zugleich den Vorsitz in der Mitgliederversammlung des Pensions-Sicherungs-Verein.

Meine Damen und Herren,

Mit dem Geschäftsjahr 2018 haben wir das 44. Geschäftsjahr des PSVaG abgeschlossen.

Der PSVaG übernimmt als Träger der gesetzlichen Insolvenzsicherung in Deutschland und Luxemburg im Insolvenzfall eines Arbeitgebers die Zahlungen der Betriebsrenten und die unverfallbaren Betriebsrentenanwartschaften der Berechtigten. Bisher hat seit Bestehen des PSVaG kein Berechtigter aufgrund der Insolvenz seines Arbeitgebers seine Ansprüche aus der betrieblichen Altersvorsorge verloren. Die Finanzierungsmittel werden alleine von den Arbeitgebern aufgebracht. Damit finanzieren Sie diesen international vorbildlichen Beitrag zur sozialen Sicherung der Arbeitnehmer. Denn der Pensions-Sicherungs-Verein trägt mit der Absicherung von über 11 Mio. Arbeitnehmern und Rentnern maßgeblich zur Sicherheit der betrieblichen Altersvorsorge bei und sichert derzeit rund 70% der Deckungsmittel für fest zugesagte Versorgungsleistungen in Deutschland. Die Beitragsbemessungsgrundlage für die Absicherung durch den PSVaG ist um 6 Milliarden Euro auf 345 Milliarden Euro gestiegen.

Seit dem 1. Januar letzten Jahres kann ein Arbeitnehmer bei Insolvenz des Arbeitgebers eine für seine Altersversorgung vorhandene Rückdeckungsversicherung übernehmen und weiterführen. Diese tritt dann an die Stelle des Anspruchs gegen den PSVaG. Zwischenzeitlich wird dieses Angebot auch immer häufiger angenommen. In diesem Fall hat der Leistungsanwärter einen Vorteil, da zukünftige anfallende Überschüsse bei ihm bleiben und der PSVaG hat den Vorteil in der Reduzierung der Verwaltungsaufwände.

Im letzten Jahr habe ich schon darauf hingewiesen, dass die bestehende betriebliche Altersversorgung nicht behindert, sondern gestärkt werden sollte, damit noch mehr als aktuell etwa

PSVaG	Mitgliederversammlung am 8. Juli 2019, 11:00 Uhr, Rheinsaal, Hotel Hyatt Regency Köln		2

18 Millionen Arbeitnehmer in den Genuss einer bAV kommen. Bedauerlich ist, dass der Gesetzgeber trotz erkennbarer Diskrepanz zwischen dem bilanziellen und dem steuerlichen Rechnungszins bei Direktzusagen bis heute keine Abhilfe geschaffen hat. Dies erschwert die Verbreitung im Kernbereich der bAV.

Der PSVaG hat auch in 2018 und aktuell einige Themen, denen es zu begegnen gilt. Organisatorisch sollen regulatorische Anforderungen, die eigentlich für Wettbewerbsunternehmen gedacht sind, auch vom PSVaG umgesetzt werden. Zum Beispiel das Geldwäschegesetz. Da der PSVaG eine Einrichtung der sozialen Sicherung ist, würde dies ohne Zusatznutzen zu erhöhten Verwaltungsaufwendungen führen. Hier wehrt sich der PSVaG mit Recht, das zeigt sich auch darin, dass z. B. Pensionskassen von der Anwendung des Gesetzes befreit sind.

Es bleiben viele weitere Anforderungen, wie z. B. das VAIT, also die versicherungsaufsichtlichen Anforderungen an die Informationstechnologie, die wir im Rahmen einer sinnvollen Proportionalität umsetzen.

Neben diesen bereits in deutsches Recht umgesetzten europäischen Themen gilt es, auch bei anstehenden Umsetzungen im Bereich des Insolvenzrechtes darauf zu achten, dass nicht leichtfertig ein bewährtes System des Insolvenzschutzes von Arbeitnehmern zu anderen Zwecken missbraucht wird, etwa zu einer teuren Sanierung fast insolventer Unternehmen auf Kosten von soliden Unternehmen.

Auch in der Rechtsprechung beim EuGH warten wir auf ein Urteil zu einer Leistungskürzung bei einer Pensionskasse, wo der nun insolvente Arbeitgeber diese Leistungen erbracht hatte. Wir sind der festen Überzeugung, dass der PSVaG hierfür nicht aufkommen kann, da dies im Gesetz nicht vorgesehen ist und auch dafür keine Beiträge gezahlt wurden.

Schauen wir jetzt auf unsere Kernaufgabe und die aktuellen Zahlen des Jahres 2019. Wir kennen zwar die Insolvenzzahlen der ersten sechs Monate. Aber wie es beim Insolvenzgeschehen weitergeht und wie sich dies auf den PSVaG für das gesamte Jahr 2019 auswirkt, können wir naturgemäß nicht verlässlich sagen. Näheres zum Jahresabschluss 2018 und zum laufenden Geschäftsjahr wird Ihnen gleich der Vorstand berichten.

An dieser Stelle bedanke ich mich für das Vertrauen, dass Sie als unsere Mitglieder uns entgegenbringen.